

II - 177 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Zl. 01041/45-Pr.5/79

WIEN, 8.8.1979

An den

Herrn Präsidenten des
Nationalrates

Anton BENYA

Parlament
1010 Wien

42 IAB

1979-08-17

zu 36 II

Gegenstand: Schriftl. parlamentarische Anfrage d. Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wiesinger u. Genossen, Nr. 36/J vom 3. Juli 1979 betr. besondere Beachtung d. Umweltschutzes bei d. Holznutzung durch d. Österr. Bundesforste.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wiesinger und Genossen, Nr. 36/J, betreffend besondere Beachtung des Umweltschutzes bei der Holznutzung durch die Österreichische Bundesforste, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Der im Forstgesetz 1975 und im Bundesgesetz vom 17.11.1977 über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" verankerte, in der Forstwirtschaft besonders wichtige Grundsatz der Nachhaltigkeit bedeutet, daß, über einen gewissen Zeitraum gesehen, nicht mehr Holz genutzt werden darf, als wächst. Dieser Grundsatz wird von den Österreichischen Bundesforsten selbstverständlich im besonderen Maße beachtet.

In den Operaten, welche für jeden Forstwirtschaftsbezirk in 10-jährigen Abständen erstellt und von den Forstbehörden genehmigt werden, werden unter anderem die Nutzungen für jeweils ein Dezennium unter Beachtung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit geplant. Wenn durch Windwurf- oder Schneebruchkatastrophen in einem Jahr in einem Wirtschaftsbezirk eine größere Holzmenge anfällt, wird getrachtet, in den nächsten Jahren durch verminderte Nutzungen einen Ausgleich zu erreichen.

Die Einhaltung der Nutzungspläne garantiert, daß Umweltinteressen nicht beeinträchtigt werden.

Zu Frage 2:

Was den Forststraßenbau betrifft, muß festgestellt werden, daß für eine zeitgemäße Bewirtschaftung der Wälder eine ausreichende Aufschließung durch Forststraßen Voraussetzung ist. Während nun der Aufschließungsgrad im Privatwald bereits bei etwa 35 lfm je ha liegt, beträgt er bei den Österreichischen Bundesforsten trotz der in den letzten 10 bis 15 Jahren unternommenen Anstrengungen erst kanpp 21 lfm je ha Wirtschaftswald. Die Planziffer der Bundesforste liegt derzeit bei rund 25 lfm je ha, und es wird getrachtet, diesen Aufschließungsgrad innerhalb der nächsten Jahre zu erreichen.

Eine ausreichende Forstaufschließung ermöglicht nicht nur die Nutzung bisher kaum bewirtschaftbarer Altholzbestände und die Holzabfuhr mit Lastkraftwagen, sondern ist auch Voraussetzung für eine vermehrte und verbesserte Waldpflege sowie für eine Erleichterung der schweren Forstarbeit. Die verbesserte Nutzung bisher kaum bewirtschafteter Bestände verhindert eine Überalterung der Wälder und trägt so zu einer höheren Wohlfahrtswirkung des Waldes bei. Schließlich stellen die Forststraßen auch ein Wanderwegnetz für die erholungssuchenden Waldbesucher dar. Die Bundesforste sind bemüht, beim Forststraßenbau möglichst landschaftsschonend vorzugehen. Wenn bei einem Forststraßenbau wegen der Geländeverhältnisse gewisse Beeinträchtigungen während der Bauzeit oder unmittelbar danach nicht vermieden werden können, sind die Bundesforste bestrebt, durch besondere Maßnahmen für eine möglichst rasche Begründung der Böschungen zu sorgen. In Landschafts- und Naturschutzgebieten wird vor einem Straßenbau auch die naturschutzbehördliche Genehmigung eingeholt.

Der Bundesminister:

